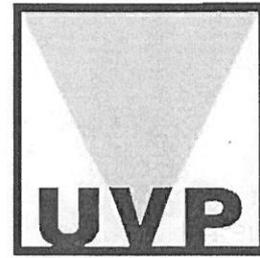


# Stellungnahme

der UVP-Gesellschaft e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen (Entwurfsstand: 10.03.2014)



UVP-Gesellschaft e.V.  
Gesellschaft für die Prüfung  
der Umweltverträglichkeit

Der Vorstand

Sachsenweg 9  
D-59073 Hamm

Telefon (02381) 521 29  
Telefax (02381) 521 95  
E-Mail: [zentrum@uvp.de](mailto:zentrum@uvp.de)  
Internet: <http://www.uvp.de>  
19. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UVP-Gesellschaft e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Die UVP-Gesellschaft e.V. verfolgt das Ziel, das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (einschließlich Strategischer Umweltprüfung und Umweltprüfung in der Bauleitplanung) als zentrales Instrument zur Bewertung der Umweltfolgen zu fördern und sowohl die Methoden als auch die gesellschaftliche Akzeptanz weiterzuentwickeln.

Der Gesetzesentwurf berührt das Interesse der UVP-Gesellschaft, weil Windkraftanlagen und insbesondere Windparks in vielen Fällen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zudem bedürfen die räumlichen Steuerungsinstrumente auf Regionalplanungsebene der strategischen Umweltprüfung und auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Umweltprüfung. Beide Instrumente können maßgeblich dazu beitragen die Nutzung der Windenergie im Einzelfall optimal an die Raum- und Umweltbedingungen anzupassen.

Die UVP-Gesellschaft e.V. fordert vor diesem Hintergrund die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. **Es sollte gewährleistet werden, dass die Mindestabstände immer unter Berücksichtigung der Ausbauziele Erneuerbarer Energien festgelegt werden. Das heißt es sollte von den Ländern immer ermittelt und dokumentiert werden, welche (umweltverträglichen) Flächenpotenziale verbleiben und in wie weit die Ausbauziele durch die Nutzung dieser Flächen erfüllt werden können.**

### Begründung:

Würde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, eine strikte Abstandsregelung und konkrete Gewährleistung ausreichender verbleibender Flächenpotenziale gesetzlich zu regeln, so unterläge ein solches Parlamentsgesetz nicht der strategischen Umweltprüfung. Es wäre dann nicht hinreichend gewährleistet, dass damit im Ergebnis noch ausreichende Standorte für den Bau bzw. Ausbau von Windkraftnutzungen verbleiben. Die Auswirkungen der Regelungen auf die weitere Entwicklung der Windenergienutzung sowie der damit verbundene Schutz des Klimas würde ohne eine Prognose der Erreichbarkeit der Ausbauziele nicht ausreichend inhaltlich kontrolliert.

2. Die Abstände sollten als Regelvermutung definiert und begründet werden. Damit könnten in den Fällen, in denen durch eine umfassende Umweltprüfung und Bürgerbeteiligung nachgewiesen werden kann, dass die Beeinträchtigungen akzeptabel sind, die Mindestabstände unterschritten werden.

Begründung:

Die Ausgestaltung als Regelvermutung statt als strikte Abstandsvorgabe führt dazu, dass die konkrete Anwendung der Abstandsregel in der Praxis auf der Ebene der Regionalplanung oder der Flächennutzungsplanung erfolgt. Damit wären aber auch die Instrumente der strategischen Umweltprüfung bzw. der Umweltprüfung anzuwenden, die eine methodisch korrekte Beurteilung der Umweltbelange fördern und eine Bürgerbeteiligung gewährleisten und somit eine größere Einzelfallgerechtigkeit bewirken.

3. Es sollte bundesrechtlich eine Höchstgröße für einen landesgesetzlich regelbaren Mindestabstand vorgegeben werden.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf überlässt es dem Landesgesetzgeber, den Mindestabstand festzulegen. Das schließt nicht aus, dass ein Land sogar einen Mindestabstand von mehr als der zehnfachen Anlagenhöhe einführt und damit sogar über die derzeitigen politischen Forderungen hinausgeht. Ein so weitgehender Anwendungsspielraum für die Länder ist aber weder sachlich gerechtfertigt noch überhaupt politisch gefordert und sollte daher auch von vornherein nicht eröffnet werden.

4. Es muss klargestellt werden, ob und wie sich die betroffenen Kommunen oder die Bürger in den „geschützten“ Siedlungen auf die Einhaltung des landesgesetzlich geregelten Mindestabstandes rechtlich berufen können.

Begründung:

Eine landesgesetzliche Regelung des Mindestabstandes würde bei den Kommunen und Bürgern als ein einforderbares Recht verstanden. Nach der in ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzuwendenden Schutznormtheorie wäre aber fraglich, ob ein solcher landesrechtlicher Mindestabstand eine klagefähige Rechtsposition verschafft, weil nach dem Gesetzesentwurf die Regelung des Mindestabstandes zur Voraussetzung des Privilegierungstatbestandes wird und nicht „nur“ zu einem öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Kommunen können sich in der Regel rechtlich dagegen zur Wehr setzen, wenn ein nicht-privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ohne gemeindliches Einvernehmen errichtet wird. Insoweit würde vermutlich die Einhaltung einer landesrechtlichen Mindestabstandsregelung von den Kommunen gerichtlich kontrollierbar sein.

Der Bürger kann sich bei Vorhaben im Außenbereich auf die Einhaltung des planungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme als ungeschriebenen Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB berufen. Ob ein Vorhaben privilegiert ist oder nicht, berührt aber die Rechte des Bürgers nicht ohne weiteres. Da die gesetzgeberische Intention bei der Schaffung von Mindestabständen aber ganz offensichtlich der stärkere Schutz von Wohn- und Siedlungsbereichen ist, wäre es sachgerecht, gesetzlich klarzustellen, dass die Einhaltung der entsprechenden Mindestabstände auch im Sinne eines subjektiven Rechts für die betroffenen Anwohner gerichtlich durchsetzbar ist. Damit würde eine Fehlvorstellung und auch Enttäuschung in der Bevölkerung vermieden.

Die UVP-Gesellschaft e.V. behält sich vor, zur Erörterung des Gesetzentwurfs am 21.03.2014 einen Vertreter zu entsenden. Dies befindet sich derzeit jedoch noch in der Abstimmung.

UVP-Gesellschaft der Vorstand

Wolfgang Cende